

Parteisatzung der Handwerkerpartei

§ 1 Name und Sitz der Partei

Die Partei führt den Namen: "Handwerkerpartei e.V." mit dem Kürzel "HWP".
Der Sitz der Partei ist 22145 Stapelfeld, Schmiedeberg 4.
Der Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Gliederung

Die Partei gliedert sich in einem Bundesverband in Landes- und Bezirksverbände. Sitz des Bundesverbandes ist 22145 Stapelfeld.

§ 3 Parteizweck

Die Partei bezweckt die Teilnahme an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zur Verbreitung und politischen Durchsetzung ihres demokratischen, am deutschen Grundgesetz orientierten Gedankenguts. Im übrigen sind ihre Ziele in Thesenpapieren sowie in ihrem Parteiprogramm schriftlich fixiert.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist. Neue Mitglieder sind zunächst fördernde Mitglieder. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über die Aufnahme derselben als ordentliche Parteimitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ordentliche Mitglieder können ihr aktives und passives Wahlrecht nur dann ausüben, wenn die Mitgliedsbeiträge regelmäßig bezahlt sind und keine Rückstände bestehen.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden des für den Antragsteller zuständigen Gebietsverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben des Mitgliedes

Der Austritt muss durch das Mitglied schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Die Beitragszahlungspflicht endet mit dem Austritt. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung sowie gegen die im Parteiprogramm und Thesenpapieren festgelegten Grundsätze der Partei und/oder gegen die von der Partei beschlossene Ordnung, Vorgehensweise und Sprachregelung verstößt und damit der Partei Schaden zufügt.

Vor der Entscheidung, ein Mitglied auszuschließen, sind zulässige Ordnungsmaßnahmen:

- die Abmahnung
- die verschärfte Abmahnung mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses.

Die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können sind die Vorstände der Gebietsverbände bzw. der Vorstand des Bundesverbandes.

Abmahnungen werden ebenfalls von den zuständigen Vorständen ausgesprochen. Hält trotz Abmahnung das schädigende Verhalten des Mitgliedes an, empfiehlt der Vorstand den Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet das beim betroffenen Gebietsverband gebildete Schiedsgericht. Das Mitglied kann am Schiedsgericht beim Bundesverband der Partei Berufung einlegen. Die Schiedsgerichte werden nach § 14 Parteiengesetz gebildet und handeln nach der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festzulegenden Schiedsgerichtsordnung.

Sind die schädigenden Handlungen des Mitgliedes besonders schwerwiegend, entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes, das Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

Der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände verbunden mit der Amtsenthebung des gesamten Vorstandes derselben ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung sowie das Programm der Partei zulässig. Insbesondere wenn solche Verstöße von einer erheblichen Anzahl Mitglieder des Gebietsverbandes unter Billigung seitens der Vorstandes begangen werden, sind solche Maßnahmen zulässig. Der Ausschluss eines nachgeordneten Gebietsverbandes sowie die Amtsenthebung des gesamten Vorstandes kann vom Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes ausgesprochen werden. Die Maßnahme muss von der Mitgliederversammlung anlässlich des nächsten Parteitages bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft.

Der ausgeschlossenen Gebietsverband kann ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht handelt nach der Schiedsgerichtsordnung.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Partei zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haften nicht für etwaige Schulden der Partei.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegten monatlichen Beitrag zu leisten. Dieser ist jeweils jährlich im voraus fällig und in der Regel durch Bankeinzug zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe der Partei sind

- die Mitgliederversammlung der einzelnen Verbände
- die Vorstände der einzelnen Verbände

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Verbänden höherer Stufen (Bundesverband, Landesverbände) die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der unteren Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über

- die Parteiprogramme (der Bundesverband)
- der Satzung und deren Änderungen (jeder Gebietsverband für sich)
- die Beitragsordnung (der Bundesverband)
- die Schiedsgerichtsordnung (der Bundesverband)
- den Jahresbericht (jeder Gebietsverband für sich)
- die Entlastung des Vorstands (jeder Gebietsverband für sich)
- die Neuwahl des Vorstands (jeder Gebietsverband für sich)
- die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien (der Bundesverband).

Der Inhalt der Satzungen des Gebietsverbände und deren Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes, zur Parteiordnung und zum Parteiprogramm stehen.

Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien beschließt, ist innerhalb von 2 Monaten nach diesem Beschluss eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Bundesverbandes sowie aller weiteren Gebietsverbände der Partei zu organisieren und durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung gilt dann der Beschluss über die Auflösung bzw. die Verschmelzung entweder als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Ein etwaiges nach der Auflösung verbleibendes Parteivermögen fällt dem „SOS-Kinderdorf e.V.“ zu, der es für seinen Vereinszweck zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

Spätestens alle 2 Jahre hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten über den die Mitgliederversammlung Beschluss fasst. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Gemäß § 9 Absatz 1 Parteiengesetz finden die Parteitage mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dies gilt sowohl für den Bundesverband als für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn es das Interessen der Partei erfordert.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen schriftlich mit Stimmzetteln. Bei den übrigen Wahlen und bei Beschlüssen kann offen abgestimmt werden. Wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Das Stimmrecht in Mitgliedsversammlungen kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Parteiauflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist dieser Beschluss gefasst worden, muss die in § 7 festgelegte Urabstimmung unter allen ordentliche Mitgliedern durchgeführt werden.

Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten und sind vom Schriftführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung ist durch die Wahlgesetze sowie die Bestimmungen in vorstehendem § 8 geregelt.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Organe der Partei befugt:

1. für Europa- und Bundestagswahlen, der Bundesvorstand
2. für Landtagswahlen, der Vorstand der Landesverbände
3. für Bezirks-, Kreis- und Kommunalwahlen, der Vorstand der unteren Stufen

§ 10 Zusammensetzung und Wahl der Vorstands

Jeder Vorstand - sowohl des Bundesverbandes als auch aller Gebietsverbände - besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassierer/Schatzmeister und dem Schriftführer. Weitere stellvertretende Vorsitzende können bei Notwendigkeit und Gegebenheit bestellt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist, auch wenn zwei Jahre abgelaufen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied von einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet den Bundes- bzw. die Gebietsverbände und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach § 7 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die Vorstände der Gebietsverbände gilt außerdem, dass ihre Entscheidungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes, zur Parteiordnung sowie zum Parteiprogramm stehen dürfen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Partei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wird/werden im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Finanzordnung

Sowohl der Bundesverband als auch die Gebietsverbände wenden für die Form und Inhalt ihrer Finanzordnung die Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes an.

Der Bundesverband und die Gebietsverbände führen über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch und zwar nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung umfassen die in § 24 des Parteiengesetzes 2, 3 und 4 aufgelisteten Posten.

Im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (beim Bundesverband) sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie die Rechenschaftsberichte der einzelnen nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Landesverbände im Verhältnis zu den Rechenschaftsberichte die Vorschriften von § 24 des Parteiengesetzes 5, 6, 7, 8 und 9.

§ 13 Keine Mitgliedschaft für Angehörige verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen

Personen, die extremistisch-politischen oder extremistisch-religiösen bzw. verfassungsfeindlichen Organisationen angehören, können zu keinem Zeitpunkt Mitglieder der "HWP – Handwerkerpartei" werden.

Zu solchen Organisationen zählen insbesondere alle links- u. rechtsextremistischen Gruppen, Bewegungen religiöser Extremisten, die Scientology-Bewegung, alle Nachfolgeorganisationen der NSDAP, sämtliche Geheimlogen und alle Gruppierungen, welche eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland darstellen. Mitgliedsanträge von Personen, die den o. g. Organisationen angehören, werden grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt auch rückwirkend, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass eine Mitgliedschaft in einer der o. g. Organisation zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft der " HWP - Handwerkerpartei " verschwiegen wurde.

§ 14 Gründung von Landesverbänden - Verhältnis der Bundespartei zu den Landesverbänden

Ein Landesverband der " HWP " kann sich konstituieren, wenn es in dem betreffendem Bundesland mindestens fünf Parteimitglieder gibt. Die Konstituierung eines Landesverbandes bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand der Partei. Jeder Landesverband der " HWP " konstituiert sich zwingend auf der Grundlage der Satzung und des Parteiprogramms der " HWP ".

Bei der konstituierenden Sitzung des Landesverbandes muss mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes anwesend sein. Auf der konstituierenden Sitzung eines Landesverbandes wird in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die anwesenden Mitglieder ein Landesvorstand, mindestens bestehend aus einem Landesvorsitzenden sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer gewählt.

Generell kann der Bundesvorstand aus unten benannten Gründen gegen die von einer Landesmitgliederversammlung vollzogene Wahl des Landesvorsitzenden und des Landesvorstandes oder sonstiger Entscheidungen eines Landesverbandes Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Als solche Gründe sind anzusehen:

- Gefahren für den inneren Zusammenhalt der " HWP "
- Gefahren für die Umsetzung und den Erhalt der bei der Parteigründung maßgebenden politisch-ethischen Grundwerten der " HWP "
- Gefahren für den Ruf und das Ansehen der " HWP "
- Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms der " HWP "
- Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.

Bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes sind die vom Bundesvorstand kritisierten Beschlüsse des Landesverbandes auszusetzen.

Über die endgültige Zahl der Personen in einem Landesvorstand entscheidet der Landesverband.

Ein Landesverband muss die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Landesverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im voraus über geplante Landesparteitage zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht auf Landesparteitagen anwesend zu sein. Über die auf einem Landesparteitag gefassten Beschlüsse eines Landesverbandes muss der betreffende Landesverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.

Der Vorstand eines Landesverbandes koordiniert die Zusammenarbeit der Bezirksverbände auf seinem Gebiet. Der Bundesvorstand kann hierbei jederzeit Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Das gesamte Handeln des Landesverbandes muss unter strikter Beachtung der Satzung und des Programms der " HWP " geschehen.

Gemäß § 4 der Parteisatzung kann ein Landesverband aufgrund schwerwiegender Gründe ausgeschlossen bzw. auch aufgelöst werden.

Als solche Gründe sind anzusehen:

- Gefahren für den inneren Zusammenhalt der " HWP "
- Gefahren für die Umsetzung und den Erhalt der bei der Parteigründung maßgebenden politisch-ethischen Grundwerten der " HWP "
- Gefahren für den Ruf und das Ansehen der " HWP "
- Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms der " HWP "
- Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.

Der Bundesvorstand veranlasst beim Vorliegen der oben genannten Gründe nach eigenem Ermessen den Ausschluss oder die Auflösung eines Landesverbandes. Diese Maßnahme muss gemäß Parteiengesetz § 16 Abs. 2 auf Antrag des Bundesvorstandes vom nächst-höheren Parteiorgan der Partei bestätigt werden. Das nächsthöhere Parteiorgan des "HWP" ist gemäß §18 der Parteisatzung das Bundesschiedsgericht.

Gegen eine solche Entscheidung kann der betroffene Landesverband Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes einlegen. Von der Entscheidung des Bundesvorstandes über den Ausschluss bzw. die Auflösung eines Landesverbandes an bis zur Vorlage eines endgültigen Urteils des Bundesschiedsgerichtes darüber gilt der betreffende Landesverband als ausgeschlossen bzw. aufgelöst. Der Bundesvorstand kann beim Vorliegen der o. g. Gründe dem betreffenden Landesverband nach eigenem Ermessen vor einem Ausschluss oder einer Auflösung auch Abmahnungen oder eine Androhung auf Ausschluss bzw. Auflösung zukommen lassen. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bestätigung durch das Bundesschiedsgericht.

Es können sich auch Parteimitglieder zu einem mehrere Bundesländer umfassenden

Landesverband zusammenfinden. Für diesen Fall gilt das oben in diesem Paragraphen gesagte in gleicher Weise.
Ein solcher Landesverband trägt den Namen der Länder, die er umfasst.

§ 15 Bezirksverbände

Bezirksverbände sind als die kleinste geographische Untergliederung der " HWP " anzusehen. Die geographischen Grenzen der Bezirksverbände dürfen das Gebiet eines Landesverbandes nicht überschreiten.

Für die Konstituierung eines Bezirksverbandes gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gründung eines Landesverbandes (siehe § 14). Für das Verhältnis der Bezirksverbände zur Bundespartei bzw. dem Bundesvorstand gelten die gleichen Bedingungen wie im Verhältnis der Landesverbände zur Bundespartei (die §§ 14 und 16 gelten hier analog). Über die endgültige Anzahl der Personen im Bezirksvorstand entscheidet der Bezirksverband.

Ein Bezirksverband muss die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Bezirksverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im voraus über geplante Mitgliederversammlungen des Bezirks zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht auf Mitgliederversammlungen des Bezirks anwesend zu sein. Über die auf einer Mitgliederversammlung eines Bezirks gefassten Beschlüsse muss der betreffende Bezirksverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.

Gegen einen Mehrheitsbeschluss eines Bezirksverbandes kann der zugehörige Landesverband Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen, falls dem Landesverband und/oder der Bundespartei durch diesen Beschluss schwerer Schaden zugefügt wird.

§ 16 Einnahmen der Partei

Sämtliche Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Sachgütern, Immobilien etc. stehen ausschließlich der Bundespartei zu.

Die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes wird für eine - im Rahmen der allgemeinen Finanzsituation der Bundespartei - angemessene finanzielle Ausstattung der Landesverbände sorgen. Über die Höhe und Angemessenheit der finanziellen Ausstattung entscheidet ausschließlich die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes.

Die Landesverbände wiederum statten die Bezirksverbände - je nach finanzieller Situation - ausreichend mit finanziellen Mitteln aus. Die Landesverbände sind dem Bundesvorstand darüber rechenschaftspflichtig. Die Bundespartei kann in Gestalt des Bundesvorstandes beim Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch gegen die Vergabepaxis eines Landesverbandes beim Bundesschiedsgerichts einlegen.

Generell dürfen von der "HWP" keine Spenden von

- a) marktwirtschaftlich orientierten Unternehmen
 - b) Stiftungen, die marktwirtschaftlichen Unternehmen nahe stehen
 - c) Radikalen bzw. verfassungsfeindlichen Organisationen
- angenommen werden.

§ 17 Bundesschiedsgerichte der "HWP" - Bundesschiedsgerichtsordnung

Auf einem ordentliche Parteitag der Bundespartei werden in einem Turnus von vier Jahren die Richter am Bundesschiedsgericht der "HWP" mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Dieses gilt ebenso für alle nach-geordneten Gebietsverbände.

Die Richter müssen Parteimitglieder sein, dürfen aber weder Mitglieder des Vorstandes der "HWP" noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zur " HWP " stehen.

Das Bundesschiedsgericht ist ein zusätzliches Organ der Bundespartei / **Landes- bzw. Bezirksverbände.**

Es gelten zwei Schiedsgerichtsinstanzen.

- a) Die erste Instanz mit einem Parteirichter
- b) Die zweite Instanz mit drei Parteirichtern als Berufungsinstanz in den vom Parteigesetz und der Satzung der " HWP " vorgesehenen Fällen.

Beide Instanzen dürfen nicht von den selben Personen besetzt sein.

Der Bundesvorstand, jeder Landes- und Bezirksvorstand sowie jedes Parteimitglied kann bei parteiinternen Streitigkeiten eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.

Die klagende Seite muss innerhalb von einem Monat nach Kenntniserhalt des zu widersprechenden Sachverhaltes beim zuständigen Bundesschiedsgerichts schriftlich Klage dagegen erheben.

Das Gericht der ersten Instanz kann es ablehnen, einen Fall zu verhandeln, wenn es sich nach dessen Ansicht lediglich um Streitigkeiten aus persönlichen oder niederen Beweggründen (Streitlust, Stiftung von Unfrieden etc.) bzw. um offenkundige Belanglosigkeiten oder um eine eindeutige und für jedermann ersichtliche Rechtslage handelt, die keinerlei Erörterung bedarf. Das Gericht muss seine Entscheidung darüber mit einer schriftlichen Begründung näher erläutern. Gegen eine solche Entscheidung der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes eingelegt werden. Widerspricht die Berufungsinstanz dabei der ersten Instanz, so ist die erste Instanz des Bundesschiedsgerichtes verpflichtet, den relevanten Streitfall zur ordentlichen Verhandlung anzunehmen.

Das Gericht der ersten Instanz muss einen Fall zu Entscheidung annehmen, wenn das Parteiengesetz dies ausdrücklich für den betreffenden Streitfall vorsieht.

In dem vom Parteiengesetz und der Satzung der " HWP " vorgesehenen Fällen kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Urteils der ersten Instanz des Bundsschiedsgerichtes von einer oder beiden Streitparteien eine nochmalige Überprüfung des betreffenden Streitfalles durch die Berufungsinstanz beantragt werden. Das Schiedsgericht der Berufungsinstanz muss diesen Fall zur Entscheidung annehmen.

Für beide Instanzen gilt folgende Schiedsgerichtsordnung:

- Die klagende Seite muss ihre Anklage in schriftlicher Form beim zuständigen Parteischiedsgericht einreichen.
- Das Gericht kann sich für ein mündliches oder schriftliches Verfahren entscheiden.
- Das Gericht hat dies beiden Streitparteien rechtzeitig mitzuteilen.
- Bei einem schriftlichen Verfahren wird die Klageschrift der Klägerseite dem Beklagten vom Gericht übermittelt. Der Beklagte hat die Verpflichtung innerhalb einer vom Gericht festgesetzten, angemessenen Frist schriftlich auf die Anklage zu antworten.
- Im Anklage- wie auch im Verteidigungsschreiben können Zeugen benannt werden, die das Gericht in schriftlicher oder mündlicher Form nach eigenem Ermessen vernehmen kann. Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen.
- Beim mündlichen Verfahren wird vom Gericht ein Termin festgesetzt, bei dem Ankläger und Beklagter vor dem Gericht in mündlicher Form ihre Auffassungen vertreten.
- Dem Beklagten muss jedoch mindestens 15 Tage zuvor die schriftliche Anklage der Verhandlung können von beiden Seiten Zeugen benannt werden, die das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen und auch noch nach dem Verhandlungstermin anhören kann.
- Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen.
- Nach Anklageerhebung muss ein Schiedsgericht innerhalb von 120 Tagen zu einem ordnungsmäßigen Urteil gelangen.
- Wird ein Schiedsgericht zum ersten Mal oder mit anderer Personalbesetzung neu gewählt, so gilt die Frist von 120 Tagen zur Urteilsfindung in einem Streitfall für das neu gewählte Gericht ab Wahldatum des Schiedsgerichtes.
- In seinen Entscheidungen, seiner Urteilsfindung und für den Prozessverlauf gilt die absolute Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes und seiner Richter.
- Die Schiedsgerichte beider Instanzen sind ausschließlich an die Parteisatzung der " HWP ", das Parteiengesetz, das Parteiprogramm der " HWP " sowie an die Ideale der Parteigründung der " HWP " gebunden.

In einem Schiedsgerichtsverfahren kann nur beim Vorliegen außerordentlicher und besonders schwerwiegender Gründe von einer oder beiden Streitparteien ein Befangenheitsantrag gegenüber dem Schiedsgericht beider jeweils anderen Gerichtsinstanz eingereicht werden. Dieser Antrag muss vor Beginn oder während des Verfahrens eingereicht werden. Dieses Schiedsgericht hat vor einem Urteil über eine mögliche Befangenheit die Zulässigkeit des Befangenheitsantrages zu prüfen. Die Prüfung der Befangenheit muss innerhalb von vier Wochen ab Einreichung des Befangenheitsantrages erfolgen. Wird die Befangenheit eines Gerichtes für einen bestimmten Streitfall festgestellt, so wählt die mit der Prüfung der Befangenheit beauftragte Gerichtsinstanz ausschließlich für den betreffenden Streitfall eine(n) neue(n) Richter(in) hinsichtlich der relevanten Gerichtsinstanz.

Auf besonderen Antrag des Bundesvorstandes kann die Frist, in der ein Schiedsgericht sein Urteil gefällt haben muss, auf zwei Monate verkürzt werden.

Kann ein Schiedsgericht aufgrund außerordentlicher Gründe (Krankheit, erschwerte Sachlage, Urlaub, etc.) innerhalb von 120 Tagen zu keinem Urteil gelangen, so wird die Frist so weit verlängert, wie die außerordentlichen Gründe zu einer Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben.

§ 18 Primat der Bundespartei

Da die politischen Ziele der " HWP " primär auf bundespolitischer Ebene liegen, erhält die Bundespartei und damit der gewählte Bundesvorstand eine hervorgehobene und richtungsweisende Stellung innerhalb der " HWP ". Der Bundesvorstand ist zwischen den Bundesparteitagen, welche das oberste Parteiorgan darstellen, die leitende und koordinierende Zentrale der gesamten Partei, an der sich alle Landes- und Bezirksverbände orientieren sollten.

Das Bundesschiedsgericht ist ein Parteiorgan der " HWP " und stellt die höchste Judikative Institution der gesamten Partei dar. Gegenüber dem Bundesvorstand ist das Bundesschiedsgericht als Parteiorgan höherer Ordnung zu werten.

Daher ergibt sich für die höchsten drei Organe der " HWP " folgende Rangfolge:

1. Bundesparteitage
2. Bundesschiedsgericht
3. Bundesvorstand

Stapelfeld, den 15.06.2007

Unterschriften der Parteimitglieder:

Dierk Steinfatt – Schmiedeberg 4, 22145 Stapelfeld

Werner Harms – Herrenweg 163, 26135 Oldenburg

Wilhelm Moscheik – Harpener Hellweg 433, 44388 Dortmund

Bruno Bosy – Kiek ut 9, 25836 Garding

Rico Öhlmann – Aufm Hamfelde 12, 32459 Bad Oeynhausen

Michael Hermann – Wichelner Weg 4a, 21368 Ellringen

Frank Even – Papenhörn 18c, 22397 Hamburg